

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Grenderich vom 20.04.2015

Der Gemeinderat von Grenderich hat am 15.04.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Benutzung der Leichenhalle.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 20.03.1997 in der Fassung des III. Nachtrages vom 02.09.2010 außer Kraft.

Grenderich, den 20.04.2015
Ortsgemeinde Grenderich
Udo Theis, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte | 1.200,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte | 800,00 € |

II. Gemischte Grabstätten/Urnenbestattung

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
(Zweitbelegung Urne) | 200,00 € |
|--|----------|

III. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| Benutzung der Leichenhalle (Pauschal) | 50,00 € |
|---------------------------------------|---------|

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.